PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

22. Januar 2013 · Beschluss 11-2013
B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas

Jürg Schär (GLP); Kleine Anfrage zu den Rechtlichen Grundlagen für den Forderungsverzicht der Stadt Kloten zu Gunsten der Kloten Flyers AG, Antwort des Stadtrats

Am 20. November 2012 (Eingang) reichte Gemeinderat Jürg Schär folgende kleine Anfrage ein:
„Die Rettung der Kloten Flyers wird unbestrittenermassen von allen und explizit auch vom Fragesteller sehr begrüsst. Dennoch stellen sich in Bezug auf die Vorgänge beim Forderungsverzicht durch die Stadt zu Gunsten der Kloten Flyers AG einige Fragen.
Im Nachgang an die Beantwortung der kleinen Anfrage „zur Zahlungsunfähigkeit der Kloten Flyers AG" (Beschluss Nr. 139-2012) möchte ich deshalb folgende Anschlussfragen an den Stadtrat richten:

1. *Worin sieht der Stadtrat die allgemeine gesetzliche Grundlage, die einen privaten Schuldenerlass (was de Facto eine Subvention darstellt) zu Gunsten einer privatrechtlich organisierten Unternehmung rechtfertigt?*
2. *Wie hoch ist der gesamte vom Stadtrat zugesicherte Forderungserlass (Schulderlass per 30. April 2012 und Forderungsverzicht für die Zukunft) in CHF?*
3. *Hat der Stadtrat seinen Forderungsverzicht an Bedingungen geknüpft?*
4. *Handelt es sich beim Forderungsverzicht um eine Ausgabe nach Art. 33 lit. d der Gemeindeordnung?, Wenn nein – warum nicht?*
5. *Womit sind die Forderungsverzichte (Subventionen) für die Zukunft sachlich gerechtfertigt, angesichts des zahlungskräftigen neuen Eigentümers der Kloten Flyers?*
6. *Wurde die Problematik des „Moral Hazards" diskutiert und welche Vorkehrungen wurden getroffen, um diesem zu begegnen?*
7. *Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsprinzips, was sind die allgemeinen, sachlichen Voraussetzungen, unter welchen eine privatrechtlich organisierte juristische oder natürliche Person von einem ähnlichen Forderungserlass von der Stadt profitieren kann?"*

Vorbemerkung: Die korrekte Bezeichnung gemäss Handelsregister der sog. „Kloten Flyers AG" lautet EHC Kloten Sport AG. Sie wird im Folgenden kurz Sport AG genannt.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Einleitende Bemerkungen:
Die schwierigen finanziellen Verhältnisse der Sport AG waren dem Stadtrat ca. seit 2010 vermutungsweise bekannt. Vermutungsweise deshalb, weil der Stadt als kleine Minderheitsaktionärin und Vermieterin des Stadions keine weiteren Einsichtsrechte in die Bücher zustanden und sie sich einerseits mit dem Eingang der ihr zustehenden Zahlungen sowie mit den Informationen aus dem publizierten handelsrechtlichen Geschäftsbericht zufrieden geben musste.
Im Dezember 2011 wurde jedoch in der Presse (Blick) die Information verbreitet, dass die Sport AG Schulden von über Fr. 5 Mio. habe und deshalb per sofort zu kaufen sei. Diese Informationen wurden vom damaligen Eigentümer gegenüber der Stadt und der sich damals einschaltenden Kommission der Nationalliga GmbH

dementiert mit „persönlichen Erklärungen und Garantien" des Aktionariates wurde belegt, dass die finanzielle Situation zwar angespannt war, jedoch nicht derart, dass aktienrechtliche Massnahmen (Bilanzdeponierung) notwendig gewesen wären.
Kurz danach, im Januar 2012, wurde vom damaligen Hauptaktionär J. Bircher überraschenderweise der neue designierte CEO und Hauptaktionär Adrian Fetscherin vorgestellt. Es wurde damals verkündet, dass die Sport AG per 1. Mai 2012 „nahezu schuldenfrei" an den neuen Besitzer übergehen solle. Mit A. Fetscherin hat die Stadt (vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Verwaltungsdirektor) sofort das Gespräch gesucht und ihm die Vermutungen bezüglich der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse mitgeteilt. Dieser versicherte aber, sich die Sache sehr gut überlegt und auch die notwenigen kaufmännischen Prüfungen durchgeführt zu haben. Diese „Nachfolgeregelung" erwies sich, wie heute allgemein bekannt ist, als nicht durchführbar, da A. Fetscherin in der Folge offenbar doch noch festgestellt hat, dass die für einen erfolgreichen Weiterbetrieb der Sport AG notwendigen finanziellen Voraussetzungen bei weitem fehlten.
Die Stadt Kloten hat im Februar sämtliche fälligen Forderungen aus dem laufenden Betrieb der Sport AG unter Betreibungsandrohung nochmals gemahnt. Diese Forderungen wurden dann tatsächlich auch im März 2012 wieder bezahlt (finanziert durch weitere Bareinlagen des damaligen Aktionärs J. Schibli), so dass die Stadt keine überfälligen Forderungen mehr hatte.
Nach Abschluss der Saison und des Geschäftsjahres 11/12 der Sport AG zeigte sich die tatsächliche finanzielle Situation und die massive Überschuldung, was dazu führte, dass die Bilanz beim Konkursrichter zu deponieren war.
Erschrocken und sehr bald auch recht desillusioniert nahmen zahlreiche Sponsoren und anderweitig mit der Sport AG finanziell oder emotional verbundene Personen den sich abzeichnenden Konkurs zur Kenntnis und angesichts des Ausmasses der Überschuldung glaubte niemand mehr an eine Rettung.
Ein erster Rettungsversuch durch den Investor H.U. Lehmann scheiterte daran, dass dieser nur bereit gewesen wäre, neu als Investor einzusteigen und das für den künftigen Betrieb der NLA Mannschaft notwenige Kapital bereitzustellen. Die Reglemente der Nationalliga liessen es aber nicht zu, die Sport AG Konkurs gehen zu lassen und die Mannschaft durch eine neu zu gründende AG zu übernehmen. Deshalb musste dieser Rettungsversuch als „untauglicher Versuch" beendet werden.
Danach häuften sich die Anfragen an die Stadt, „man solle doch etwas unternehmen". Der Stadtrat hat am 16. Mai 2012 eine ausserordentliche Stadtratssitzung durchgeführt und ein mögliches Eingreifen der Stadt diskutiert. Dabei schloss der Stadtrat das Einschiessen neuer finanzieller Mittel zum vornherein als möglichen Lösungsbeitrag aus. Er hat aber festgestellt, dass es im grossen Interesse der Stadt ist, die über 75 jährige Institution „Kloten Flyers" am Leben zu erhalten und dass er alles in seinen Möglichkeiten stehende zu unternehmen gedenkt. Als konkrete Massnahme beauftragte er den Stadtpräsidenten, raschest möglich alle an einer Rettung der Sport AG interessierten massgebenden Personen an einen Tisch zu holen, um eine gemeinschaftliche und konzentrierte Rettungsaktion zu lancieren. Diese „Gipfelkonferenz" wurde am 22. Mai 2012 im Stadthaus Kloten unter der Leitung des Stadtpräsidenten durchgeführt. Teilgenommen haben die gesamte Führungsspitze von Swiss Ice Hockey, Vertreter der Sport AG, Mannschaftvertreter, Eishockeylegenden, Vertreter aus der Politik und aus der Wirtschaft. Diese Sitzung war der Startschuss für die Task Force, welche unter der Leitung von Alt-Mehrheitsaktionär Peter Bossert die Sanierung letztendlich erfolgreich durchgeführt hat und den Konkurs abwenden konnte. Für weitere Einzelheiten sei hier auch auf den Beschluss Nr. 139-2012 (Beantwortung der kleinen Anfrage U. Schlatter) verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

- Frage 1: *Worin sieht der Stadtrat die allgemeine gesetzliche Grundlage, die einen privaten Schuldenerlass (was de Facto eine Subvention darstellt) zu Gunsten einer privatrechtlich organisierten Unternehmung rechtfertigt?*

Nach § 119 des Gemeindegesetzes legt die Gemeinde in Ihrer Gemeindeordnung fest, welche Ausgaben durch die Stimmberechtigten an der Urne, den Grossen Gemeinderat und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden. Weiter umschreibt das Gemeindegesetz in § 121, dass eine gebundene Ausgabe dann vorliegt, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Im Fall der Sport AG wurde vom Konkursrichter ein Aufschub des Konkursverfahrens gewährt, weil eine berechtigte Hoffnung da war, dass (a) die Sanierung gelingt und (b) im Falle eines Konkurses der wirtschaftliche Schaden weitaus grösser gewesen wäre. Aus diesem Grund wurden alle Gläubiger angegangen und um einen freiwilligen Forderungsverzicht ersucht. Aufgrund der massiven Überschuldung und aufgrund der Forderungsklasse der Forderungen der Stadt Kloten wären diese auch im Falle eines Konkurses zu 100% uneinbringbar gewesen. Deshalb hatte der Stadtrat in diesem Fall nur die Wahl zwischen dem „freiwilligen" Forderungsverzicht, mit welchem auch andere Gläubiger motiviert werden konnten und mit welchem vor allem neue Geldgeber motiviert werden konnten, und dem unfreiwilligen Totalverlust im Konkursfall.

Aus diesem Grund ist der Forderungsverzicht als gebundene Ausgabe zu sehen, da er auf einem richterlichen Entscheid beruhte (Konkursaufschub) und weder zeitlich, sachlich oder örtlich ein erheblicher Ermessensspielraum bestand.

Für gebundene Ausgaben sieht die Gemeindeordnung der Stadt Kloten in Art. 33 lit d) die abschliessende Kompetenz des Stadtrats vor (mit Orientierungspflicht an den Grossen Gemeinderat bei Ausgaben über Fr. 500'000).

An dieser Stelle sei auch der Hinweis gestattet, dass auch der Kanton mit seiner Zustimmung zu einem Teil-Steuernachlass (= Forderungsverzicht auf geschuldete Steuern) sich auf die gleichen Grundlagen stützt, d.h. dass der Totalverlust ohnehin zu erwarten wäre und dass durch einen Forderungsverzicht allenfalls weiterer Schaden verhindert werden konnte.

- Frage 2: *Wie hoch ist der gesamte vom Stadtrat zugesicherte Forderungserlass (Schulderlass per 30. April 2012 und Forderungsverzicht für die Zukunft) in CHF?*
  Der erste Teil dieser Frage wurde bereits mit der Antwort auf die kleine Anfrage U. Schlatter (Beschluss Nr. 139-2012) beantwortet..

- Frage 3: *Hat der Stadtrat seinen Forderungsverzicht an Bedingungen geknüpft?*
  Der Stadtrat hat dem Forderungsverzicht unter denselben Bedingungen zugestimmt, wie sie auch für alle übrigen Gläubiger galten: dass (a) eine überwiegende Mehrheit der Gläubiger diesem Forderungsverzicht zustimmen und (b) dadurch der Konkurs tatsächlich abgewendet werden kann.

- Frage 4: *Handelt es sich beim Forderungsverzicht um eine Ausgabe nach Art. 33 lit. d der Gemeindeordnung?, Wenn nein – warum nicht?*
  Die Frage wurde bereits oben zu Frage 1 beantwortet.

- Frage 5: *Womit sind die Forderungsverzichte (Subventionen) für die Zukunft sachlich gerechtfertigt, angesichts des zahlungskräftigen neuen Eigentümers der Kloten Flyers?*
  Mit den Forderungsverzichten soll der (schwierige) Neustart der Sport AG unterstützt werden. Letztendlich geht es auch hier darum, die Zukunft der Sport AG nachhaltig zu sichern und dadurch auch künftige Einnahmen der Stadt zur Finanzierung der bestehenden Infrastruktur zu sichern. Diese

Absicht hat der Stadtrat im Zuge der Sanierung unabhängig von einem potentiellen Investor geäussert, da er damit auch ein wichtiges Signal senden wollte, dass der Stadt Kloten wirklich viel an der Rettung der Sport AG lag. Es waren zu dieser Zeit verschiedene mögliche Investoren oder Investorengruppen im Gespräch, welche alle auch wissen wollten, mit welcher Unterstützung sie von Seiten der Stadt rechnen konnten. Der neue Eigentümer der Sport AG hat seinen Einstieg und sein grosses, aber auf ca. Fr. 6 Mio begrenztes Engagement, auch davon abhängig gemacht, dass sich auch andere Investoren beteiligen, dass Spieler auf Teile ihrer Löhne verzichten und dass auch die Stadt als Vermieterin der Infrastruktur zu einem Entgegenkommen bereit war. Die finanziellen Verhältnisse des Investors sind in diesem Zusammenhang irrelevant, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- Frage 6: *Wurde die Problematik des „Moral Hazards" diskutiert und welche Vorkehrungen wurden getroffen, um diesem zu begegnen?*
  Die Frage des „Moral Hazards"[1] wurde nicht explizit diskutiert und es wurden demzufolge auch keine Vorkehrungen getroffen. Der Fall muss aber als Einzelfall betrachtet werden und jeder neue Fall müsste wieder unabhängig beurteilt und entschieden werden.

- Frage 7: *Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsprinzips, was sind die allgemeinen, sachlichen Voraussetzungen, unter welchen eine privatrechtlich organisierte juristische oder natürliche Person von einem ähnlichen Forderungserlass von der Stadt profitieren kann?"*
  Die Frage ist eigentlich durch das vorstehend Gesagte bereits beantwortet. Sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen greifen (z.B. Steuerrecht, Sozialhilfegesetz) muss eine natürliche oder juristische Person Konkurs machen oder – u.U. mit Hilfe eines Forderungs-(teil-)verzichtes aller Gläubiger – einen Konkurs oder eine Insolvenz abwenden können.

Mitteilungen an:

- GR Jürg Schär
- Gemeinderat, Ratsleitung

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 24. Jan. 2013

[1] Moral Hazard (engl., wörtlich „sittliche Gefährdung") bzw. moralisches Risiko, auch als subjektives Risiko oder moralische Versuchung bezeichnet, beschreibt das Problem einer Verhaltensänderung durch eine Versicherung gegen ein Risiko.[1] Ursprünglich ein Begriff aus der Versicherungswissenschaft, wird er heute auch allgemein ökonomisch verwendet.